

Kurztitel

Übertragung der Planung und des Baues von Hochleistungsstrecken

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 405/1989 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 61/2018

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

12.02.2004

Außerkrafttretensdatum

31.12.2018

Abkürzung

HL-Ü-VO

Index

56/03 ÖBB

Text

§ 1. (1) Der Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG werden nachfolgende Strecken bzw. Streckenteile zur Planung übertragen:

- a) im Streckenabschnitt St. Pölten - Attnang/Puchheim die Linienverbesserungen
 - St. Pölten - Prinzersdorf,
 - Melk,
 - Krummnußbaum - Säusenstein,
 - Haag - St. Valentin,
 - Lambach,
 - Lambach - Breitenschützing und
 - Breitenschützing - Schwanenstadt;
- b) Volders/Baumkirchen-Gärberbach (Umfahrung Innsbruck):
Detail- und Ausführungsplanung;
- c) Streckenabschnitt Graz - Koralmtunnel - Klagenfurt (Koralmbahn) inklusive Erkundungs- und Sondierungsmaßnahmen für den Koralmtunnel einschließlich einer Verbindungsstrecke zur Grazer Ostbahn mit der Einschränkung:
 - die Verbindungsstrecke zur Grazer Ostbahn bis zur Trassenverordnung für den Gesamtabschnitt sowie bis zur Erwirkung der Baugenehmigung für den Abschnitt Flughafen Graz Thalerhof - Raaba;

- d) Gloggnitz-Mürzzuschlag;
- e) Verbindungsstrecke zwischen Pyhrn- und Westbahn Traun-Marchtrenk;
- f) Attnang/Puchheim - Salzburg bis zur Trassenverordnung;
- g) St. Pölten-Raum Wien
einschließlich einer Verbindungsstrecke zur Südbahn;
- h) möglichst viergleisiger Ausbau des Streckenabschnittes St. Pölten - Wels;
- i) die Infrastruktur Terminal Werndorf;
die erforderlichen Grundflächen sind zur Vorbereitung und zum Abschluß eines Vertrages über die Beteiligung Dritter an der Finanzierung auf Kosten der Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG im Namen der Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Gesellschaft mbH zu erwerben;
- j) Klagenfurt - Raum Villach bis zur Trassenverordnung (Verlängerung der Koralmbahn);
- k) Werndorf - Spielfeld-Straß, zweigleisiger Ausbau;
- l) St. Pölten Hauptbahnhof (Bahnhofsumbau einschließlich Einbindung West - Eisbergbogen).

(2) Unbeschadet der im Abs. 1 der Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG übertragenen konkreten Streckenplanungen hat die Gesellschaft die Vernetzungsplanungen von zu Hochleistungsstrecken erklärten Eisenbahnen zu einem möglichst leistungsfähigen Hochleistungsstreckennetz durchzuführen. Bei den Planungen hat die Gesellschaft die von der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vorgegebenen verkehrspolitischen Grundsätze zu beachten und auf vorliegende auf diese verkehrspolitischen Grundsätze ausgerichtete Planungen der Österreichischen Bundesbahnen sowie auf deren Kapazitäten Bedacht zu nehmen.

Anmerkung

Fassung zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 75/2004

Schlagworte

Detailplanung

Zuletzt aktualisiert am

02.10.2018

Gesetzesnummer

10006961

Dokumentnummer

NOR40049740